

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2019-08**

**Ausgabe: 13.03.2019**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
2. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises Passau vom 12.03.2019 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



---

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017**  
**des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Pocking**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 die geprüften Jahresabschlüsse 2016 und 2017 behandelt.

Die Verbandsversammlung fasste folgende Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen:

- a) **Jahresabschluss 2016**  
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 18.695.335,21 € und einem Jahresüberschuss von 155.894,51 € fest. Der Jahresüberschuss ist zur Abtragung der Verlustvorträge der Vorjahre zu verwenden. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 25 Abs. 4 EBV ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsitzenden sowie der Werkleitung für den Jahresabschluss 2016 die Entlastung erteilt.
- b) **Jahresabschluss 2017**  
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 18.665.183,64 € und einem Jahresüberschuss von 427.278,37 € fest. Der Jahresüberschuss ist zur Abtragung der Verlustvorträge der Vorjahre zu verwenden. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 25 Abs. 4 EBV ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsitzenden sowie der Werkleitung für den Jahresabschluss 2017 die Entlastung erteilt.
2. Der Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann erteilte für die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben die Jahresabschlüsse - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Pocking, für die Geschäftsjahre vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 und 2017 geprüft.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.  
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und 2017 den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Die Lageberichte stehen in Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes wurden geprüft; sie geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Augsburg, den 18. Oktober 2018  
SWMP PartGmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mertl – Hundseher – Guggemos - Schwarzmann

Gezeichnet

Prof. Dr. Winfried Schwarzmann  
Wirtschaftsprüfer

- 
3. Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 liegen in der Zeit vom 18.03.2019 bis 26.03.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Gewerbering 8, 94060 Pocking zur Einsicht auf.

Pocking, 28.02.2019  
Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

gez.  
Georg Hofer  
Verbandsvorsitzender

---

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Satzung des Landkreises Passau über die Förderung des  
Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form  
der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau  
vom 12.03.2019**

Aufgrund des § 2 der Satzung des Landkreises Passau vom 25.02.2019 zur Änderung der Satzung vom 27.07.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2019-07, Seite 25) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Landkreises Passau über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2018 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Passau vom 28.02.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2018-6, Seite 22)
2. die am 01.01.2018 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Passau vom 23.07.2018 zur Änderung der Satzung vom 28.02.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2018-22, Seite 112)
3. die am 01.01.2019 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Passau vom 25.02.2019 zur Änderung der Satzung vom 27.07.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau (Amtsblatt Nr. 2019-07, Seite 25)

Passau, den 12.03.2019

Franz Meyer  
Landrat

**Satzung des Landkreises Passau  
über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste  
in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau**

**Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Passau gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:**

1. Im Landkreis Passau werden für bestimmte Fahrausweisarten des VLP-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP) folgende Höchstarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	<b>Gattung</b>	<b>Tarifpreis</b>	<b>Höchstarif</b>	<b>Ausgleich</b>
1.1	Öko-NetzTicket	128 €	45 €	83 €
1.2	RufbusTicket	108 €	45 €	63 €
1.3	Umwelt-Fahrausweis	VLP Fahrpreistafel Schülermonatskarte x 12/10,5	VLP Fahrpreistafel Schülermonatskarte x 12/8,5	Lkr. Passau übernimmt 2 Monate entfernungsabhängig
1.4	Umwelt-Superkarte	VLP Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 12/10	VLP Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 12/6	Lkr. Passau übernimmt 4 Monate entfernungsabhängig
1.5	Fahrradbeförderung	5 €	kostenlos	5 €
1.6	Umwelt-Fahrausweis*	Fahrpreistafel Lkr. FRG Schülermonatskarte x 12/10,0	Fahrpreistafel Lkr. FRG Schülermonatskarte x 12/8,0	Lkr. Passau übernimmt 2 Monate entfernungsabhängig

\* Für einbrechende Verkehre aus dem Landkreis Freyung-Grafenau, soweit auf diesen der VLP-Tarif zur Anwendung gelangt, und die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLP-Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau gemäß vorstehender Tabelle. Das Tarifwerk für den VLP-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau abrufbar ([www.vlp-passau.de](http://www.vlp-passau.de)),
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (eine Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchstarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Passau zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Passau über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Passau:

**1. 5 Linien**

7569	Rotthalmünster - Pocking
6212	Bad Füssing - Pocking
6103	Passau - Kellberg - Hauzenberg
7583	Wingersdorf - Untergriesbach
7584	Oberholz - Untergriesbach

**2. 2 Linien**

7567	Griesbach - Rotthalmünster
7568	Griesbach - Pocking

**3. 2 Linien**

6109	Haidenburg - Vilshofen
6120	Passau - Vilshofen - Tittling

**4. 13 Linien**

7570	St. Salvator - Griesbach
7571	Dorfbach - Griesbach
7572	Rotthalmünster - Griesbach
7573	Kößlarn - Rotthalmünster
7574	Ortenburg - Fürstenzell
7575	Griesbach - Ortenburg
7576	Fürstenzell - Griesbach
7577	Pocking - Neuhaus
7578	Fürstenzell - Neuhaus
7579	Neuhaus - Neukirchen - Fürstenzell
7580	Pocking - Fürstenzell
7581	Pocking - Griesbach

**5. 26 Rufbus-Linien**

8170	Hauzenberg - Wegscheid - Breitenberg
8102	Hauzenberg - Untergriesbach - Gottsdorf
8583	Salzweg - Thyrnau - Erlau - Untergriesbach
8136	Hutthurm - Büchlberg - Hauzenberg - Sonnen
8110	Hutthurm - Ruderting - Tiefenbach - Kirchberg
8138	Eging - Fürstenstein - Tittling - Witzmannsberg - Hutthurm

---

8129	Eging - Aicha - Neukirchen v. Wald - Tittling
8520	Eging - Aicha - Windorf - Vilshofen
8147	Hofkirchen - Garham - Vilshofen
8111	Aldersbach - Vilshofen
8175	Aidenbach - Beutelsbach - Vilshofen
8173	Fürstenzell - Ortenburg - Vilshofen
8578	Neuhaus - Neuburg - Fürstenzell
8568	Haarbach - Bad Griesbach - Pocking
8576	Bad Griesbach - Fürstenzell
8580	Fürstenzell - Ruhstorf - Pocking
8585	Malching - Kößlarn - Rotthalmünster - Pocking
8185	Bad Griesbach - Bad Füssing
8167	Windorf - Passau
8501	Passau - Untergriesbach - Wegscheid
8106	Passau - Pocking - Bad Füssing
8125	Passau - Fürstenzell - Bad Griesbach
8148	Passau - Vilshofen
8124	Passau - Tittling
8122	Passau - Salzweg - Hutthurm - Büchlberg
8599	Passau - Hauzenberg - Breitenberg

## **6. 49 Linien**

6101	Passau - Obernzell - Breitenberg
6102	Passau - Untergriesbach - Hauzenberg
6103	Passau - Kellberg - Hauzenberg
6105	Passau - Altötting
6106	Passau - Schärding/Hartkirchen
6107	Passau - Kößlarn
6108	Vilshofen - Dorfbach
6110	Passau - Fürsteneck
6111	Vilshofen - Beutelsbach
6113	Tittling - Passau
6120	Passau - Vilshofen - Tittling
6121	Passau - Tittling - (Bayer. Eisenstein)
6124	Passau - Tittling - (Riedlhütte)
6125	Passau - Griesbach
6129	Eging - Passau
6130	Passau - Guttenhofen

6131	Hauzenberg - Passau
6132	Ortenburg - Neustift
6133	Pocking - Vilshofen
6134	Passau - Hutthurm - (Waldkirchen)
6135	Hutthurm/Kalteneck - Passau
6136	Hutthurm - Hauzenberg
6137	Auretzdorf - Kalteneck
6138	Eging - Kalteneck/Hutthurm
6141	Fürstenstein - (Niederalteich)
6147	Passau - Vilshofen - (Deggendorf)
6148	Passau - (Plattling)
6164	Leoprechting - Kalteneck
6165	Langenbruck - (Osterhofen)
6166	Vilshofen - (Osterhofen)
6167	Punzing - Aicha
6170	Sonnen - Untergriesbach - Hauzenberg
6171	Kappelgarten - Untergriesbach
6172	Sonnen - Wegscheid
6173	Ortenburg - Passau
6174	Haunreut - Ortenburg
6175	Söldenau - Vilshofen
6176	Aicha v. Wald - Arbing
6181	Passau - Tiefenbach
6185	Pocking - Rotthalmünster
6212	Rotthalmünster - Pocking
6226	Passau - Büchlberg - (Waldkirchen)
6228	Pocking - Kößlarn
6324	Passau - Kalteneck - (Waldkirchen)
6380	Passau - Büchlberg
7583	Wingersdorf - Untergriesbach (Kooperation Eichberger)
7584	Oberholz - Untergriesbach (Kooperation Eichberger)
7600	Galla - Vilshofen
9890	Nachtexpress

## 8. 1 Linie

7599	Breitenberg - Hauzenberg - Passau
------	-----------------------------------

## **9. Schienenstrecke der Südostbayernbahn (SOB)**

946 Passau - Bayerbach

## **10. Schienenstrecke der DB Regio Oberbayern AG (DIX)**

931 Passau – Vilshofen

## **11. 3 Linien**

509 Hauzenberg - Waldkirchen

504/501 Sonnen - Waldkirchen

510B Breitenberg - Waldkirchen

## **12. 1 Linie**

100 Passau - Waldkirchen

## **13. 1 Linie**

201 Tittling - Grafenau

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLP-Tarif gemäß vorstehender Tabelle zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLP-Tarifs.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLP-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
  - a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs.
  - b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:
    - 1.1 Für ausgegebene Öko-NetzTicket zahlt der Landkreis max. 1.200.000 € p.a
    - 1.2 Für ausgegebene RufbusTicket zahlt der Landkreis max. 700.000 € p.a
    - 1.3-1.4 Für ausgegebene Umweltfahrscheine zahlt der Landkreis max. 500.000 € p.a
    - 1.5 Für ausgegebene Fahrradkarten zahlt der Landkreis max. 5.000 € p.a

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotall gekürzt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

3. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Die Durchführungsvorschriften der VLP oder einer ihr nachfolgenden Tarifgemeinschaft für die Aufteilung der Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Passau.
4. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
5. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Passau bezuschussten Fahrausweisen des VLP-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
  - a) Der Landkreis Passau prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Passau hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden.

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.
  - b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.
7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
8. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
9. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises  
Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Passau ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese

---

Zeitdauer vorzuhalten.

10. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Passau.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Passau unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
12. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft\*.  
\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.02.2018 (Amtsblatt Nr. 2018-06, Seite 22). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.